

IDW POSITIONSPAPIER

# FORTENTWICKLUNG DER UNTER- NEHMENSFÜHRUNG UND -KONTROLLE

## ERSTE LEHREN AUS DEM FALL WIRECARD

STAND 16.11.2020 | ERGÄNZTE UND AKTUALISIERTE FASSUNG

## INHALT

<b>1. Vorbemerkungen</b>	<b>5</b>	<b>4. Aufsicht über Unternehmen und Abschlussprüfer</b>	<b>13</b>
<b>2. Corporate Governance der Unternehmen von öffentlichem Interesse</b>	<b>6</b>	4.1. Zweistufiges Enforcementverfahren zur Aufsicht über die Unternehmen	<b>13</b>
2.1. Ausgangssituation	<b>6</b>	4.1.1. Ausgangssituation	<b>13</b>
2.2. Vorschläge zur Fortentwicklung	<b>7</b>	4.1.2. Vorschläge zur Fortentwicklung	<b>13</b>
2.2.1. Festhalten am dualistischen Modell	<b>7</b>	4.2. Unabhängige Berufsaufsicht über die Abschlussprüfer	<b>14</b>
2.2.2. Beschreibung des Geschäftsmodells und dessen Nachhaltigkeit	<b>7</b>	4.2.1. Ausgangssituation	<b>14</b>
2.2.3. Compliance-Management-Systeme	<b>7</b>	4.2.2. Vorschläge zur Fortentwicklung	<b>14</b>
2.2.4. Erklärung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit	<b>8</b>	<b>5. (Institutionelle) Kapitalmarktteilnehmer</b>	<b>15</b>
2.2.5. IT-Risiken	<b>8</b>	5.1. Ausgangssituation	<b>15</b>
2.2.6. Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses	<b>9</b>	5.2. Vorschläge zur Fortentwicklung	<b>16</b>
2.2.7. Offenlegung der Rechnungslegung	<b>9</b>	5.2.1. Fortentwicklung der Anforderungen an die Kapitalmarktreife	<b>16</b>
<b>3. Prüfung durch den Abschlussprüfer</b>	<b>9</b>	5.2.2. Transparenz über Entscheidungen	<b>16</b>
3.1. Ausgangssituation	<b>9</b>	5.2.3. Fortentwicklung der finanziellen Berichterstattung von Unternehmen	<b>16</b>
3.1.1. Abschluss des Geschäftsjahres 2019	<b>9</b>	<b>6. Zuständigkeit des BKA für Bilanzbetrug schaffen</b>	<b>17</b>
3.1.2. Abschlüsse früherer Geschäftsjahre	<b>10</b>	6.1. Ausgangssituation	<b>17</b>
3.2. Vorschläge zur Fortentwicklung	<b>10</b>	6.2. Vorschläge zur Fortentwicklung	<b>17</b>
3.2.1. Einsatz forensischer Elemente in der Abschlussprüfung	<b>10</b>		
3.2.2. Ausweitung der Reichweite der Abschlussprüfung	<b>11</b>		
3.2.3. Verpflichtende Prüfung der CSR-Berichterstattung	<b>11</b>		
3.2.4. Mitteilung an zuständige Stelle	<b>12</b>		
3.2.5. Ablehnung anderer vorgebrachter Regulierungsvorschläge	<b>12</b>		



## 1. VORBEMERKUNGEN

Das IDW nimmt den Fall Wirecard sehr ernst. Er belastet die Reputation des Finanzplatzes Deutschland und führt auch zu Fragen nach der Rolle des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in der Öffentlichkeit. Vereinzelt wird in dem Fall von Dritten bereits ein (Teil-)Versagen des betroffenen Abschlussprüfers gesehen, aber auch der Wirtschaftsprüfer insgesamt, und es werden erhebliche Änderungen in der Regulierung des Berufsstands gefordert.

Weitreichende Regulierungsvorschläge wurden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) und vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 26.10.2020 im Rahmen eines Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG) veröffentlicht. Das IDW hat hierzu am 06.11.2020 eine Stellungnahme abgegeben.

Der betroffene Abschlussprüfer unterliegt – vorbehaltlich einer Entbindung durch das geprüfte Unternehmen – einer umfassenden gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Das IDW verfügt über keine Insiderkenntnisse; alle Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Der Fall Wirecard ist sehr komplex und erfordert daher – wie auch Bundesfinanzminister Olaf Scholz festgestellt hat – eine gründliche Analyse. Die tatsächlichen Ursachen des Falles sind Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen, eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, von Untersuchungen der Abschlussprüferaufsicht und ggf. von Zivilrechtsprozessen. Bei der Aufklärung des Sachverhalts befindet man sich erst am Anfang. Vorverurteilungen Beteiligten sind daher ebenso wenig angezeigt wie voreilige Konsequenzen, auch bei

der Entwicklung von Regulierungseingriffen.

Auch wenn noch viele Unsicherheiten über den Sachverhalt bestehen, sollte aus heutiger Sicht über Anpassungen in der Abschlussprüfung nachgedacht werden. Die Abschlussprüfung ist ein wichtiger Bestandteil im System der Corporate Governance. Daher bedürfen Fortentwicklungen in der Abschlussprüfung auch Anpassungen in den folgenden Bereichen: Corporate Governance von Unternehmen des öffentlichen Interesses (Abschn. 2), Abschlussprüfung von Unternehmen des öffentlichen Interesses (Abschn. 3), Aufsicht über

Unternehmen des öffentlichen Interesses und deren Abschlussprüfer (Abschn. 4) sowie Rolle der (institutionellen) Kapitalmarktteilnehmer (Abschn. 5). Im Vergleich zu der am 15.07.2020 veröffentlichten Fassung dieses Positionspapiers werden in dieser Fassung auch Vorschläge zur Fortentwicklung der Strafverfolgung bei Verdacht auf Bilanzbetrug im Bereich organisierter Kriminalität unterbreitet (Abschn. 6).

Bei der Fortentwicklung des Systems der Corporate Governance gilt es insbesondere auch, den komplexer und digitaler werdenden Geschäftsmodellen und -strukturen Rechnung zu tragen.



## 2. CORPORATE GOVERNANCE DER UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

### 2.1. Ausgangssituation

Wirecard verfügt offenbar über ein schwaches Corporate-Governance-System, das nicht mit der Entwicklung eines Start-Ups zu einem DAX 30-Unternehmen Schritt gehalten hat. Auf bestehende Schwächen hat der Vorsitzende der Deutschen Kommission Corporate Governance Kodex, Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, in einem Interview („Der Fall Wirecard ist wie ein Brennglas“, Handelsblatt, 03.07.2020, S. 18) hingewiesen. So erklären Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zahlreiche Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), z.B. wurde lange Zeit überhaupt kein Prüfungsausschuss gebildet, der Aufsichtsratsvorsitzende war zeitweise Vorsitzender des erst in 2019 eingerichteten Prüfungsausschusses und die im DCGK vorgesehene Veröffentlichungsfrist für Abschlüsse von 90 Tagen wurde unter Ausnutzung der längeren gesetzlichen Fristen nicht eingehalten. Auch bestand der Aufsichtsrat bis 2016 aus lediglich drei, bis 2018 aus fünf und erst seit 2019 aus sechs Personen. Der sog. financial expert im Aufsichtsrat wird nicht namentlich genannt.

### 2.2. Vorschläge zur Fortentwicklung

#### 2.2.1. Festhalten am dualistischen Modell

Nach Auffassung des IDW hat sich das deutsche, dualistisch geprägte Corporate-Governance-Modell grundsätzlich bewährt. Eine Abkehr von diesem ist u.E. entgegen teilweise anders lautender Forderungen nicht angezeigt.

Vielmehr gilt es, die Kompetenz, Handlungsfähigkeit und Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien zu stärken. Eine Diskussion über eine Fortentwicklung der gesetzlichen Regelungen sowie des DCGK einschließlich der Konkretisierung einzelner Kodex-Empfehlungen ist angezeigt. Dabei sollte die Verantwortung des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschlussprüfers nach Qualitätskriterien und für die Vereinbarung angemessener Prüfungshonorare Eingang finden.

#### 2.2.2 Beschreibung des Geschäftsmodells und dessen Nachhaltigkeit

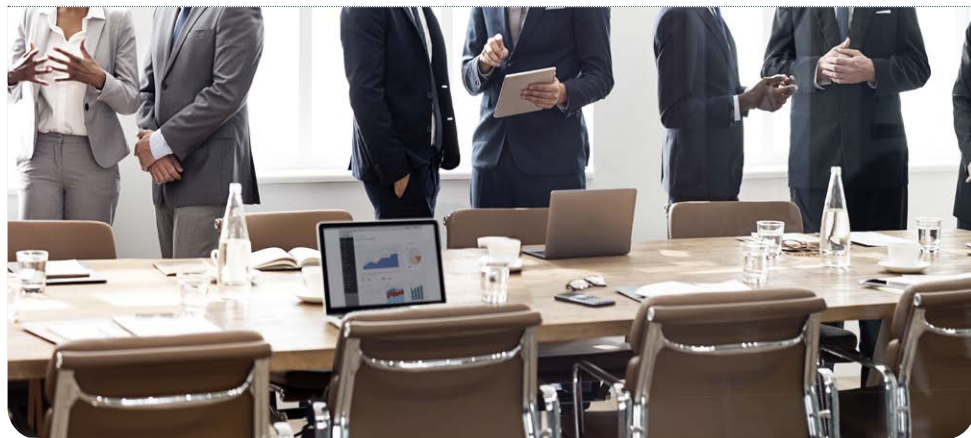
Der Fall Wirecard wirft Fragen nach dem Geschäftsmodell auf. Eine aussagekräftige CSR-Berichterstattung gibt den Adressaten ergänzend zur Finanzberichterstattung wertvolle Informationen über das Geschäftsmodell des Unternehmens und dessen nachhaltige Entwicklung, insbesondere wenn CSR-Berichterstattung und Finanzberichterstattung integriert erfolgen.

Das IDW spricht sich dafür aus, die Diskussionen auf europäischer Ebene zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie zu nutzen, um die CSR-Berichterstattung insgesamt fortzuentwickeln. So sollte der CSR-Bericht künftig einen Teil des Lageberichts bilden oder zumindest zeitgleich mit diesem veröffentlicht werden. Der Vorstand sollte darin das Geschäftsmodell des Unternehmens und dessen Nachhaltigkeit nach Auffassung des IDW so beschreiben, dass ein sachkundiger Dritter dieses nachvollziehen und bewerten kann.

#### 2.2.3. Compliance-Management-Systeme

Das IDW regt an, eine explizite Pflicht des Vorstands zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Compliance-Management-Systems gesetzlich vorzuschreiben. Dieses System, das wirtschaftskriminellen Handlungen in Form von Bilanzbetrug oder Vermögensschädigungen vorbeugt (Anti-Fraud-Managementsystem), ist an der spezifischen Risikolage des Unternehmens auszurichten. Der Vorstand soll darüber hinaus über die Grundzüge des Systems öffentlich berichten und eine Erklärung abgeben, dass er ein solches System in angemessener Form eingerichtet hat und betreibt.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner Verantwortung die Einhaltung der Vorstandspflichten zu überwachen, dann auch zu prüfen, ob der Vorstand seiner Pflicht nachgekommen ist, ein funk-



tionsfähiges, angemessenes und wirksames Compliance Management Systems einzurichten. Der Aufsichtsrat soll ebenfalls über das Ergebnis seiner Prüfung eine Erklärung veröffentlichen.

#### 2.2.4. Erklärung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die Widerstandsfähigkeit von Unternehmen gegen interne und externe Umstände, welche den Bestand des Unternehmens bedrohen können, ist entscheidend für den Wirtschaftsstandort Deutschland und für das Vertrauen der Öffentlichkeit sowie von Investoren in die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Unternehmenszusammenbrüche von kapitalmarktorientierten Unternehmen, vor allem wenn sie überraschend eintreten, erschüttern dieses Vertrauen.

Das IDW regt daher an, den Vorstand gesetzlich zu verpflichten, im Abschluss eine explizite Aussage dazu abzugeben, dass ihm keine Tatsachen oder Gegebenheiten bekannt sind, die dem Fortbestand des Unternehmens, zumindest in den zwölf Monaten nach Abgabe der Erklärung, entgegenstehen. Der Aufsichtsrat hat diese Erklärung des Vorstands zu prüfen und dann seinerseits öffentlich zu erklären, dass er seiner Prüfungspflicht nachgekommen ist und der Vorstand zu Recht von der Annahme der Unternehmensfortführung ausgeht.

#### 2.2.5. IT-Risiken

Die Widerstandsfähigkeit von Unternehmen kann auch durch IT-Risiken, z.B. Cyberangriffe, eingeschränkt sein. Das IDW regt daher an, gesetzlich klarzustellen, dass das Risikomanagementsystem des Unternehmens auch IT-Risiken zu umfassen hat. Auch die vorstehend angezeigte Erklärung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit soll Maßnahmen gegen mögliche existenzbedrohende IT-Risiken umfassen.

#### 2.2.6. Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses

Zur Erhöhung der Kompetenz und Handlungsfähigkeit bei der Überwachung von Unternehmen schlägt das IDW vor, der allgemeinen Übung folgend gesetzlich vorzuschreiben, dass der Aufsichtsrat eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (PIE) einen Prüfungsausschuss zu bilden hat, der mit einschlägig qualifizierten Mitgliedern zu besetzen ist. Der financial expert sollte namentlich genannt werden. Der Prüfungsausschuss sollte sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer ohne Teilnahme des Vorstands austauschen, was z.B. entsprechend in einer Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses niederzulegen ist.

#### 2.2.7. Offenlegung der Rechnungslegung

Zur effizienteren Versorgung des Kapitalmarkts mit den für die Adressaten erforderlichen Informationen und zur Stärkung des Vertrauens der Akteure in den Finanzplatz Deutschland regt das IDW an, die bislang im DCGK enthaltene Empfehlung, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende zu veröffentlichen, gesetzlich anzuordnen.



## 3. PRÜFUNG DURCH DEN ABSCHLUSSPRÜFER

### 3.1. Ausgangssituation

#### 3.1.1. Abschluss des Geschäftsjahres 2019

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Bilanzierung und des Geschäftsgebarens der zuständigen Unternehmensorgane von Wirecard wurden durch die Abschlussprüfung des Jahres 2019 öffentlich gemacht. Der Abschlussprüfer hat gemäß einer von Wirecard publizierten Ad-hoc-Mitteilung vom 18.06.2020 den Vorstand und den Aufsichtsrat der Wirecard AG darüber informiert, dass über die Existenz von im Konzernabschluss zu konsolidierenden Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Mrd. Euro (dies entspricht in etwa einem Viertel der Konzernbilanzsumme) noch keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen waren, d.h. dass der Abschlussprüfer die Existenz von Bankguthaben nicht bestätigen, aber bis dahin auch nicht als fehlerhaft feststellen

konnte. Der Abschlussprüfer hat nach einschlägigen Pressemitteilungen seinen Bestätigungsvermerk für die Prüfung des Geschäftsjahres 2019 versagt. Die Abschlussprüfung des Jahres 2019 hat ihre Funktion somit wirksam erfüllt.

Ferner gibt es deutliche Hinweise, wonach im Fall Wirecard ein umfassender Betrug vorliegt, an dem mehrere Parteien rund um die Welt und in verschiedenen Institutionen mit gezielter Täuschungsabsicht beteiligt waren. Auch die Staatsanwaltschaft hat ihre Untersuchungen wegen des Verdachts auf unzulässige Marktmanipulationen und auf einen möglichen Betrug durch das Management ausgeweitet.

### 3.1.2. Abschlüsse früherer Geschäftsjahre

Die bekannt gewordenen Probleme im Abschluss 2019 belegen nicht die Fehlerhaftigkeit früherer Abschlüsse, schließen dies allerdings auch nicht aus. Sollte sich herausstellen, dass frühere Abschlüsse fehlerhaft sind, ist zu klären, ob die Abschlussprüfung dieser Geschäftsjahre sorgfältig geplant, durchgeführt und angemessen hierüber berichtet wurde. Dies zu überprüfen ist Aufgabe der berufsstandsunabhängigen Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und der Staatsanwaltschaft.

Sollten die Abschlüsse früherer Geschäftsjahre fehlerhaft sein, und konnten diese Fehler aufgrund systemischer Mängel in der Abschlussprüfung nicht aufgedeckt werden, liegt es in der Verantwortung des Berufsstands, diese Mängel durch angemessene Maßnahmen zu beseitigen.

Ein mögliches Fehlverhalten des Abschlussprüfers in den vergangenen Jahren ist indessen keine Rechtfertigung für eine allgemeine Änderung des Regulierungsrahmens der Abschlussprüfung.

## 3.2. Vorschläge zur Fortentwicklung

### 3.2.1. Einsatz forensischer Elemente in der Abschlussprüfung

Das IDW regt an, deutlicher als bisher darzustellen, dass die gesetzliche Abschlussprüfung auf die Aufdeckung von Bilanzmanipulationen und Vermögensschädigungen (Fraud) ausgerichtet ist. Hierzu wird das IDW einen Prüfungshinweis entwickeln, der die Bedeutung der im Rahmen der Prüfungsplanung vorzunehmenden Analyse der auf Fraud bezogenen Risikolage betont. Insbesondere ist darzustellen, welche Reaktionen durch Einsatz forensischer Prüfungshandlungen – unter Nutzung moderner Technologien – angezeigt sind.

Das IDW teilt die von Prof. Dr. Thomas, CFO der Siemens AG geäußerte Auffassung („Wir müssen um Reputation des Finanzplatzes kämpfen“, Börsenzeitung, 04.07.2020, S. 8), dass

auch auf Unternehmensebene überlegt werden sollte, solche forensischen Elemente als Teil des internen Überwachungssystems zu etablieren. Das IDW sieht dies auch für den Umgang mit Hinweisen von Whistleblowern als sinnvoll an.

### 3.2.2. Ausweitung der Reichweite der Abschlussprüfung

Die (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289f, 315d HGB) wird derzeit nicht inhaltlich geprüft. Zur Stärkung des Vertrauens in die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Erklärung spricht sich das IDW für eine inhaltliche Prüfungspflicht der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung im Rahmen der Abschlussprüfung aus. Die (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung ist ein wichtiges Instrument der Kapitalmarkttransparenz und könnte als Grundlage für die Aufnahme kapitalmarktorientierter Unternehmen in bestimmte Börsensegmente dienen.

Um den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion besser zu unterstützen, regt das IDW an, dass der Abschlussprüfer das vom Vorstand einzurichtende Compliance-Management-System (vgl. Abschn. 2.2.3) auf dessen Angemessenheit und Wirksamkeit hin im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen hat. Gleiches gilt für die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements in Bezug auf IT-Risiken (vgl. Abschn. 2.2.5).

Schließlich regt das IDW an, dass der Abschlussprüfer eine explizite Aussage zur vorgeschlagenen Erklärung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit (vgl. Abschn. 2.2.4) in seinen Bestätigungsvermerk aufnimmt, indem er erklärt, dass ihm im Rahmen der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems, des Lageberichts und des Abschlusses keine bestandsgefährdenden Risiken bekannt geworden sind und daher zulässigerweise von der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann.

### 3.2.3. Verpflichtende Prüfung der CSR-Berichterstattung

Anders als die Finanzberichterstattung ist die Prüfung des CSR-Berichts nach derzeit geltender Rechtslage nicht verpflichtend. Zur Verbesserung der Transparenz über das Geschäftsmodell und dessen Nachhaltigkeit regt das IDW an, eine gesetzliche Prüfungspflicht für den CSR-Bericht vorzusehen. Diese kann im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgen, wenn die CSR-Berichterstattung in die Finanzberichterstattung wie vorgeschlagen integriert wird (vgl. Abschn. 2.2.2).

### 3.2.4. Mitteilung an zuständige Stelle

Das IDW regt an, dass im Rahmen der Abschlussprüfung von PIE festgestellte und nicht behobene oder vermutete Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, z.B. betrügerische Handlungen, über die schon heute nach § 321 HGB im Prüfungsbericht zu berichten ist, einer von der Bundesregierung

festzulegenden Stelle zu melden sind. Dies gilt auch, wenn die gesetzlichen Vertreter oder das Aufsichtsorgan nicht bereit sind, vorliegenden Hinweisen auf Fraud z.B. durch Beauftragung einer externen Sonderuntersuchung nachzugehen. Eine solche Meldestelle müsste mit entsprechenden hoheitlichen Kompetenzen ausgestattet sein, um diese Hinweise verfolgen zu können. Hierfür kommt entsprechend der bereits für Banken und Versicherung bestehenden Regelung eine Fortentwicklung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Betracht.

Darüber hinaus regt das IDW an, dass der Abschlussprüfer von PIE festgestellte, signifikante Defizite im Corporate Governance System des zu prüfenden Unternehmens ebenfalls gegenüber einer von der Bundesregierung festzulegenden Stelle zu melden hat, sofern das Unternehmen nicht bereit ist, diese Mängel unverzüglich zu beseitigen. Überdies kann diskutiert werden, ob der Abschlussprüfer über solche Feststellungen künftig auch im Bestätigungsvermerk zu berichten haben sollte.

### 3.2.5. Ablehnung anderer vorgebrachter Regulierungsvorschläge

Aus Sicht des IDW ist nicht zu erkennen, dass eine Auftragsvergabe durch öffentliche Stellen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Qualität der Abschlussprüfung erhöhen würde. Bereits derzeit wählt nicht das zu prüfende Unternehmen, sondern dessen Eigentümer den Abschlussprüfer aus. Die Beauftragung erfolgt bei einer AG durch den Aufsichtsrat, der selbst das Unternehmen zu überwachen hat. Dem Aufsichtsrat ist nur ein unabhängiger und sachverständiger Abschlussprüfer eine wirksame Unterstützung für seine eigene Überwachungsrolle. Die Abschlussprüfung stellt eine hochkomplexe Dienstleistung dar. Der Prüfer muss das jeweilige Geschäftsmodell, die Situation der Branche, die Struktur eines Unternehmens und ggf. seine internationale Verflechtung verstehen und bewerten, um relevante Risiken zu erkennen und darauf reagieren zu können. Die Auswahl des Abschlussprüfers erfordert daher tiefe Kenntnisse über das Unternehmen ebenso wie über die Leistungsfähigkeit des Abschlussprüfers. Daher ist es sinnvoll und richtig, dass die Bestellung des Abschlussprüfers durch die Eigentümer des zu prüfenden Unternehmens und den Aufsichtsrat erfolgt. Vorstellbar ist, dass die Bestellung eines Abschlussprüfers von kapitalmarktorientierten Unternehmen von einer unabhängigen staatlichen Stelle zu bestätigen ist, wie dies schon heute für Banken und Versicherungen vorgeschrieben ist.

Auch ist nicht zu erkennen, warum eine Verkürzung bei der externen Rotation oder ein allgemeines Beratungsverbot die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers erhöhen oder die Qualität der Abschlussprüfung verbessern sollte. Die Trennung beider Geschäfte ist gesetzlich klar geregelt und wird vom Aufsichtsrat der zu prüfenden Unternehmen überwacht. Ausweislich des Konzernanhangs der Wirecard AG betrug das Honorar des Abschlussprüfers für sonstige Leistungen einen Anteil von deutlich unter 20 Prozent in Bezug auf das Gesamthonorar. Steuerberatungs- und andere Bestätigungsleistungen wurden nicht erbracht. Beide Maßnahmen bergen indes die Gefahr, die Prüfungsqualität zu belasten. Sie erschweren den Aufbau von Wissen über das zu prüfende

Unternehmen. Ein Prüferwechsel zur Unzeit würde das Erkennen von Bilanzbetrug – vor allem bei zunehmend komplexer und digitaler werdenden Geschäftsmodellen der zu prüfenden Unternehmen – zusätzlich erschweren.



## 4. AUFSICHT ÜBER UNTERNEHMEN UND ABSCHLUSSPRÜFER

### 4.1. Zweistufiges Enforcementverfahren zur Aufsicht über die Unternehmen

#### 4.1.1. Ausgangssituation

Das in Deutschland geltende Enforcementverfahren zur Überprüfung der Rechnungslegung der Unternehmen ist zweistufig aufgebaut. Auf der ersten Stufe überprüft die privatrechtlich organisierte Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) die Einhaltung nationaler und internationaler Rechnungslegungsvorschriften auf Grundlage gegebener Sachverhalte. Die DPR ist dabei auf die freiwillige Mitwirkung der Unternehmen angewiesen. Stellt die DPR Verstöße fest oder unterlässt das betroffene Unternehmen seine Mitwirkung, setzt die BaFin auf der zweiten Stufe ggf. die Prüfung und Veröffentlichung von Bilanzfehlern mit hoheitlichen Mitteln durch.

In Folge des Falls Wirecard will die Bundesregierung das derzeit bestehende zweistufige Bilanzkontrollverfahren überdenken und hat daher den Anerkennungsvertrag zwischen dem BMJV und der DPR gekündigt.

#### 4.1.2. Vorschläge zur Fortentwicklung

Das IDW regt eine Fortentwicklung des zweistufigen Enforcementverfahrens an, das sich in der Vergangenheit durchaus bewährt hat. Zusätzlich sollte die staatliche Aufsicht durch die BaFin erweitert werden. Zumindest sog. Zahlungsabwickler sollten wie Banken und Versicherungen beaufsichtigt werden. Weiter sollte geprüft werden, ob bei Vorliegen eines Verdachts betrügerischer Handlungen der BaFin auch Aufsichtskompetenzen über kapitalmarktorientierte Unternehmen anderer Branchen eingeräumt werden sollten, die zeitnah zu Ergebnissen führen.

## 4.2. Unabhängige Berufsaufsicht über die Abschlussprüfer

### 4.2.1. Ausgangssituation

Es liegt u.a. in der Verantwortung der berufsstandsunabhängigen APAS, die Frage zu beantworten, ob vom Abschlussprüfer im Fall Wirecard Pflichtverletzungen begangen wurden. Die APAS ist eine fachlich eigenständige und unabhängige Behörde, die organisatorisch in das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingegliedert ist. Sollte die weitere Aufarbeitung des Falls Wirecard ein Fehlverhalten des Abschlussprüfers zeigen, wäre ein solches nach den dafür vorgesehenen Maßstäben zu sanktionieren.

Das IDW unterstützt eine wirksame und unabhängige Aufsicht über die Abschlussprüfer von PIE. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Aufsicht ist wichtig für das Vertrauen der Stakeholder und Öffentlichkeit in die Abschlussprüfung.

### 4.2.2. Vorschläge zur Fortentwicklung

Zur Verbesserung der Transparenz über die Tätigkeiten der APAS und für eine weitere Stärkung des öffentlichen Vertrauens in die APAS regt das IDW an, dass die APAS künftig öffentlich über die von ihr durchgeführten Untersuchungen und die dabei erzielten Feststellungen unter Darstellung der Stellungnahmen des Abschlussprüfers berichtet.

Weiterhin schlägt das IDW vor, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bzw. dem BAFA die Möglichkeit einzuräumen, die APAS zur Durchführung von anlassbezogenen Untersuchungen zu veranlassen (Initiativrecht). Auch sollte erwogen werden, der APAS die Möglichkeit zu geben, sich in begründeten Fällen in noch nicht abgeschlossene Abschlussprüfungen einzubringen, damit mögliche Prüfungsfehler vermieden werden.

Die Zusammenarbeit, insbesondere der Informationsaustausch zwischen APAS, BaFin und DPR sollte gestärkt werden, erforderlichenfalls auch unter Neujustierung bestehender Verschwiegenheitsanforderungen.



## 5. (INSTITUTIONELLE) KAPITALMARKTTEILNEHMER

### 5.1. Ausgangssituation

Die Aktien der Wirecard AG werden seit September 2018 im DAX 30, dem Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse, gehandelt. Anhand des Aktienkursverlaufs kann u.a. beobachtet werden, dass die öffentlich bekannten Mängel in der Corporate Governance von Wirecard über Jahre von vielen Kapitalmarktteilnehmern nicht sanktioniert wurden. So ist zu hinterfragen, warum z.B. institutionelle Investoren, Stimmrechtsberater und Analysten nicht auf die öffentlich verfügbaren Informationen reagiert und auf welcher Grundlage sie ihre Entscheidungen (Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen, Empfehlungen zum Abstimmverhalten in der Hauptversammlung, Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf) getroffen haben. Auch stellt sich die Frage, ob die jeweiligen Aktienkurse der Wirecard AG – vor allem im Jahr 2018 – durch Fundamentaldaten des Unternehmens gerechtfertigt waren.

Wesentliche Informationsquellen für die Kapitalmarktteilnehmer über ein Unternehmen sind dessen finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung, die Erläuterungen zur Corporate Governance und die sonstige Berichterstattung des Unternehmens. Die Rechnungslegungsregeln für



die finanzielle Berichterstattung sind indessen weder national noch international an die Herausforderungen der modernen digitalen Welt angepasst worden. Über die Ausprägung relevanter Werttreiber in einem Unternehmen wird mit der heutigen Unternehmensberichterstattung nur unzureichend informiert.

## 5.2. Vorschläge zur Fortentwicklung

### 5.2.1. Fortentwicklung der Anforderungen an die Kapitalmarktreife

Das IDW regt an, dass zumindest die Notierung im DAX 30 – dem Aushängeschild des deutschen Kapitalmarkts – nicht ausschließlich auf Grundlage der Marktkapitalisierung und des Handelsumsatzes erfolgen darf. Vielmehr sind auch angemessene Anforderungen an den Nachweis einer Corporate Governance zu stellen.

### 5.2.2. Transparenz über Entscheidungen

Schließlich regt das IDW an, eine Diskussion darüber zu führen, ob und ggf. wie die Transparenz über die Entscheidungen der institutionellen Kapitalmarktteilnehmer verbessert werden kann.

### 5.2.3. Fortentwicklung der finanziellen Berichterstattung von Unternehmen

Das IDW fordert den internationalen Standardsetter IASB und den deutschen Standardsetter DRSC auf, in enger Konsultation mit allen Betroffenen Lösungen zu entwickeln, mit denen die klassische Finanzberichterstattung so fortentwickelt wird, dass die Werttreiber der digitalen Wirtschaftswelt informativ für die Kapitalmarktteilnehmer abgebildet werden. Eine Bilanzierung der einzelnen relevanten Werttreiber und des Werteverzehrs dieser dann aktivierten Vermögenswerte (Assets) könnte die bekannte Problematik aktivierter Geschäftswerte (Goodwill) deutlich abmildern. Im Übrigen spricht sich das IDW dafür aus, dass aktivierte Geschäftswerte auch in der internationalen Rechnungslegung planmäßig abgeschrieben werden.



## 6. ZUSTÄNDIGKEIT DES BKA FÜR BILANZBETRUG SCHAFFEN

### 6.1. Ausgangssituation

In bestimmten Fällen kommt die private Governance an ihre Grenzen. Insbesondere bei bandenmäßigem Betrug oder kollusivem Zusammenwirken von Vorstand und unternehmensfremden Dritten oder gar dem Aufsichtsrat des Unternehmens sind zur Aufdeckung von Bilanzbetrug oftmals hoheitliche Befugnisse, die dem Abschlussprüfer nicht zur Verfügung stehen, erforderlich. Die deutsche Wirtschaft darf allerdings nicht unter einen Generalverdacht gestellt werden.

Es handelt sich um seltene aber in der Regel komplexe Fälle, die ein schnelles Tätigwerden erfordern. Insoweit bedarf es zur Sicherung des Vertrauens in den deutschen Kapitalmarkt und den Finanzstandort Deutschland der Schaffung von hoheitlichen Eingriffsmöglichkeiten („schnelle Eingreiftruppe“).

### 6.2. Vorschläge zur Fortentwicklung

Die Erfüllung der Aufgaben einer solchen Eingreiftruppe erfordert sowohl umfassende Kompetenzen in den Bereichen Wirtschafts- und Finanzkriminalität als auch bei der Strafverfolgung organisierter Kriminalität. Aufgrund der internationalen Vernetzung krimineller Vereinigungen muss diese Einheit über entsprechend weitreichende Informationskanäle und länderübergreifende Handlungsmöglichkeiten verfügen. Es erscheint daher sachdienlich, die Strafverfolgung von Bilanzbetrug im Bereich organisierter Kriminalität beim Bundeskriminalamt (BKA) zu zentralisieren. Eigene Ermittlungskompetenzen hat das BKA im Hinblick auf Bilanzfälschung oder Bilanzmanipulation bislang nicht (vgl. § 4 Abs. 1 BKAG). Insoweit schlägt das IDW eine Erweiterung der originären Zuständigkeit des BKA vor.

Um einen sicheren Informationsfluss zur zügigen Aufnahme von Ermittlungen zu gewährleisten, sollten die Mitteilungspflichten des Abschlussprüfers gegenüber der BaFin dementsprechend

angepasst werden (vgl. Abschn. 3.2.4.). Soweit Informationen nach Artikel 7 und 12 der EU-Abschlussprüferverordnung Anhaltspunkte für einen Bilanzbetrug begründen, bedarf es zur Weitergabe der Informationen an das BKA seitens der zuständigen Stelle einer gesetzlichen Grundlage. Das IDW schlägt insoweit vor, ggf. bereits bestehende Informationspflichten entsprechend zu erweitern.

Außerdem ist es erforderlich, dem Abschlussprüfer bei Verdacht auf Bilanzdelikte einen (direkten) Informationskanal zur zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu eröffnen. Das IDW schlägt daher vor, den Abschlussprüfer bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Bilanzbetrug im Bereich der organisierten Kriminalität zu einer unmittelbaren Meldung an das BKA zu verpflichten.

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt dezentral geregelt. Für Wirtschaftsstraftaten haben die einzelnen Bundesländer bereits sog. Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet. Das IDW schlägt daher vor, dass die Justizminister der Länder spiegelbildlich zur Zuständigkeit des BKA einer zentralen Schwerpunktstaatsanwaltschaft die Kompetenz zur Ermittlungsführung bei Bilanzbetrug im Bereich der organisierten Kriminalität übertragen.

**Dieses Positionspapier wurde vom IDW Vorstand verabschiedet.**

Wir freuen uns über Ihre Anmerkungen. Sie können diese direkt an Dr. Torsten Moser, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Postfach 320580, 40420 Düsseldorf oder an [moser@idw.de](mailto:moser@idw.de) senden.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf 2020.

Bildrechte: Seite 3: 345060328: ©Adobe-Stock.com/thodonal, Seite 5: 101962321: ©Adobe-Stock.com/Rawpixel.com, Seite 6: 202727459: ©Adobe-Stock.com/pickup, Seite 7: 299479085: ©Adobe-Stock.com/vektor67, Seite 11: 205007069: ©Adobe-Stock.com/antto, Seite 13: 283573121: ©Adobe-Stock.com/comzeal, Seite 13: 294084747: ©Adobe-Stock.com/ylivdesign

**INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E.V.**  
WIRTSCHAFTSPRÜFERHAUS

---

Tersteegenstr. 14  
40474 Düsseldorf

Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/4561-0  
Telefax: +49 (0) 211/4561097

E-Mail: [info@idw.de](mailto:info@idw.de)  
Web: [www.idw.de](http://www.idw.de)

